

VERORDNUNG ZUM ABWASSERREGLEMENT (ORIENTIEREND)

Verordnung zum Abwasserreglement Birsfelden	Neue Verordnung zum Abwasserreglement	Bemerkungen
Der Gemeinderat der Gemeinde Birsfelden, gestützt auf § 28 des Abwasserreglementes vom 25. März 1996, beschliesst:	Der Gemeinderat der Gemeinde Birsfelden, gestützt auf § 34 des Abwasserreglements vom 25. März 1996, beschliesst:	Anpassung Verweis Korrektur Orthografie
§ 1 Kanalisationsbewilligung	§ 1 Bewilligung der Liegenschaftsentwässerung	Anpassung auf «Bewilligung der Liegenschaftsentwässerung» gemäss Vorprüfung durch das AUE BL.
¹ Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung.	<i>entfällt</i>	Die Kompetenz zur Erteilung der Bewilligung ist im Reglement § 7 (neues Reglement) festgeschrieben
² Das Gesuch für die Kanalisationsbewilligung muss bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden und folgende Unterlagen enthalten: a. Formular Kanalisationsgesuch b. Angaben des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin c. Eigentümersnachweis d. Planunterlagen inkl. Entwässerungsplan der Parzelle.	¹ Das Gesuch für die Bewilligung der Liegenschaftsentwässerung muss bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden und folgende Unterlagen enthalten: a. Formular Bewilligung der Liegenschaftsentwässerung b. <i>entfällt</i> c. <i>entfällt</i> c. Planunterlagen inkl. Entwässerungsplan der Parzelle.	Anpassung Nummerierung Anpassung auf «Bewilligung der Liegenschaftsentwässerung» gemäss Vorprüfung durch das AUE BL. Anpassung Bezeichnung des Formulars Diese Angaben sind im Formular Kanalisationsgesuch zu machen siehe Alinea a Wird im Rahmen des Baugesuchs geprüft Anpassung Nummerierung
³ Wenn bei Neu- und Umbauten für die Grundleitungen Kunststoffrohre verwendet werden, muss PE (Polyäthylen) oder PP (Polypropylen) ¹ verwendet werden. ¹ Ergänzung gem. GRB 1131 vom 25.11.03	² Wenn bei Neu- und Umbauten für die Grundleitungen Kunststoffrohre verwendet werden, muss PE (Polyäthylen) oder PP (Polypropylen) ¹ verwendet werden. ¹ Ergänzung gem. GRB 1131 vom 25.11.03	Anpassung Nummerierung

Verordnung zum Abwasserreglement Birsfelden	Neue Verordnung zum Abwasserreglement	Bemerkungen
<p>⁴ Die seitlichen Anschlüsse an die Trennkanalisation im Hafan (CISTERNA) müssen mit Siphons (Wasservorlagen) versehen werden. Diese Anlagen sind so nahe wie möglich beim Anschluss an die Trennkanalisation auf dem privaten Areal zu erstellen.</p> <p>² Absatz 4 neu gem. GRB 1131 vom 25.11.03</p>	<p>³ Die seitlichen Anschlüsse an die Trennkanalisation im Hafan (CISTERNA) müssen mit Siphons (Wasservorlagen) versehen werden. Diese Anlagen sind so nahe wie möglich beim Anschluss an die Trennkanalisation auf dem privaten Areal zu erstellen.</p> <p>² Absatz 4 neu gem. GRB 1131 vom 25.11.03</p>	<p><i>Anpassung Nummerierung</i></p>
<p>§ 2 Kontrollen</p>	<p>§ 2 Kontrollen</p>	
<p>Es werden durch die Gemeinde folgende Kontrollen der privaten Abwasseranlagen durchgeführt:</p> <p>a. Baukontrolle</p> <p>b. Schlussabnahme</p> <p>c. bei begründeter Veranlassung.</p>	<p>Es werden durch die Gemeindeverwaltung folgende Kontrollen der privaten Abwasseranlagen durchgeführt:</p> <p>a. Baukontrolle</p> <p>b. Schlussabnahme</p> <p>c. bei begründeter Veranlassung.</p>	<p><i>Präzisierung und Angleich an Ausdruck im Abwasserreglement</i></p>
<p>§ 3 Gebühren</p>	<p>§ 3 Gebühren</p>	
<p>¹ Für die Berechnung der Flächen, die über die Schmutzwasserkanalisation abgeleitet werden, ist die Kanalisationsbewilligung massgeblich (§ 25 Abs. 4 + 5 Abwasserreglement).</p>	<p>1 Für die Berechnung der Flächen, die über die Kanalisation abgeleitet werden, ist die Erhebung nach Regenwasserdeklaration massgeblich (§ 30 Abs. 1 + 2 Abwasserreglement).</p>	<p><i>Präzisierung, dass es auch die Regenabwasserkanalisation betrifft.</i></p> <p><i>Die Flächen werden im Rahmen der Regenwasserdeklaration erhoben und diese ist nach bestehender Praxis massgebend für die Gebührenerhebung.</i></p> <p><i>Korrektur Verweis, der bisherige war nichtzutreffend</i></p>
<p>² Die Abwassergebühr wird nicht erhoben von Wasser, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation geleitet wird, sofern die Wassermenge mindestens 500 m³ pro Jahr des jährlichen Wasserverbrauchs ausmacht (§ 25 Abs. 6 Reglement).</p>	<p>entfällt</p>	<p><i>Ist bereits in der kantonalen Gewässerschutzverordnung geregelt</i></p>

Verordnung zum Abwasserreglement Birsfelden	Neue Verordnung zum Abwasserreglement	Bemerkungen
³ In besonderen Fällen können die Mindestanforderungen gemäss Abs. 2 unterschritten werden.	entfällt	Ist in der kantonalen Gewässerschutzverordnung nicht so vorgesehen und wird daher weggelassen.
⁴ Regenwassernutzung gilt als Wasserbezug. Die genutzte Menge muss gemessen und deklariert werden.	entfällt	Ist bereits im Abwasserreglement enthalten, siehe § 32 Abs. 2 und 3
§ 4 Gebührenpflichtige Flächen für die jährliche Abwassergebühr	§ 4 Gebührenpflichtige Flächen für die jährliche Abwassergebühr (Mengengebühr)	Wird im AW-Reglement als «Mengengebühr» bezeichnet
¹ Gebührenpflichtig sind grundsätzlich alle Flächen, von welchen senkrecht anfallendes Regenwasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird.	¹ Gebührenpflichtig sind grundsätzlich alle Flächen, von welchen senkrecht anfallendes Regenwasser in die öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation eingeleitet wird.	Im Reglement ist immer von Mischwasserkanalisation die Rede
² Für Gebäude ist die Gebäudefläche gemäss Grundbuchplan massgebend, wobei aber Dachvorsprünge und sonstige Abweichungen von mehr als 2 m (bis 3 m über Grund mehr als 1 m) berücksichtigt werden.	² Für Gebäude ist die Gebäudefläche gemäss Grundbuchplan massgebend, wobei aber Dachvorsprünge und sonstige Abweichungen von mehr als 2 m (bis 3 m über Grund mehr als 1 m) berücksichtigt werden.	
³ Eine Regenentwässerung gilt als an die Kanalisation angeschlossen, so lange sie nicht vollständig davon getrennt ist.	³ Eine Regenentwässerung gilt als an die Kanalisation angeschlossen, solange sie nicht vollständig davon getrennt ist.	Korrektur Orthografie
⁴ Bauliche Mängel (z.B. aufgerissener Belag, defekte Dachrinne) und Mobilien (z.B. Blumentröge) werden in der Regel für die Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche nicht berücksichtigt.	⁴ Bauliche Mängel (z.B. aufgerissener Belag, defekte Dachrinne) und Mobilien (z.B. Blumentröge) werden in der Regel für die Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche nicht berücksichtigt.	
⁵ Als Sickerflächen gelten Flächen, zu welchen das Regenwasser abgeleitet wird oder Fugenflächen innerhalb des befestigten Belags.	⁵ Als Sickerflächen gelten Flächen, zu welchen das Regenwasser abgeleitet wird oder Fugenflächen innerhalb des befestigten Belags.	

Verordnung zum Abwasserreglement Birsfelden	Neue Verordnung zum Abwasserreglement	Bemerkungen
<p>⁶ Folgende Flächen sind gebührenreduziert und werden nur zu 50 % angerechnet: Flächen, bei welchen das Regenwasser vor der Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation durch wasserspeicherndes Substrat sickert (z.B. Dachbegrünungen) mit einer Substratmächtigkeit von mehr als 3 cm. Für Flächen mit Regenwasserableitung zu einer Retentionsfläche berechnet sich die Substratmächtigkeit nach der gesamten Regeneinzugsfläche.</p>	<p>⁶ Folgende Flächen sind gebührenreduziert und werden nur zu 50 % angerechnet: Flächen, bei welchen das Regenwasser vor der Einleitung in die Kanalisation durch wasserspeicherndes Substrat sickert (z.B. Dachbegrünungen) mit einer Substratmächtigkeit von mehr als 3 cm. Für Flächen mit Regenwasserableitung zu einer Retentionsfläche berechnet sich die Substratmächtigkeit nach der gesamten Regeneinzugsfläche.</p>	<p><i>Präzisierung, dass es nicht nur das Trennsystemgebiet (Hafen) betrifft, sondern auch die anderen Gebiete.</i></p>
<p>§ 5 Gebührenpflichtige Flächen für die Anschlussgebühr für die Trennkanalisation</p>	<p>§ 5 Gebührenpflichtige Flächen für die Anschlussgebühr für die Trennkanalisation</p>	<p><i>Die Regelungen gelten für alle Flächen unabhängig des Entwässerungssystems</i></p>
<p>¹ Gebührenpflichtig sind grundsätzlich alle Flächen, von welchen senkrecht anfallendes Regenwasser in die Sauberwasserleitung der Trennkanalisation eingeleitet wird.</p>	<p>¹ Gebührenpflichtig sind grundsätzlich alle Flächen, von welchen senkrecht anfallendes Regenwasser in die Kanalisation eingeleitet wird.</p>	<p><i>Präzisierung, dass es nicht nur das Trennsystemgebiet (Hafen) betrifft, sondern auch die anderen Gebiete</i></p>
<p>² Für Gebäude ist die Gebäudefläche gemäss Grundbuchplan massgebend, wobei aber Dachvorsprünge und sonstige Abweichungen von mehr als 2 m (bis 3 m über Grund mehr als 1 m) berücksichtigt werden.</p>	<p>² Für Gebäude ist die Gebäudefläche gemäss Grundbuchplan massgebend, wobei aber Dachvorsprünge und sonstige Abweichungen von mehr als 2 m (bis 3 m über Grund mehr als 1 m) berücksichtigt werden.</p>	
<p>³ Eine Regenentwässerung gilt als an die Sauberwasserleitung angeschlossen, so lange sie nicht vollständig davon getrennt ist (z.B. Sickerschacht mit Überlauf in die Sauberwasserkanalisation)</p>	<p>³ Eine Regenentwässerung gilt als an die Kanalisation angeschlossen, solange sie nicht vollständig davon getrennt ist (z.B. Sickerschacht mit Überlauf in die Kanalisation)</p>	<p><i>Präzisierung, dass es nicht nur das Trennsystemgebiet (Hafen) betrifft, sondern auch die anderen Gebiete</i> <i>Korrektur Orthografie</i></p>
<p>⁴ Bauliche Mängel (z.B. aufgerissener Belag, defekte Dachrinne) und Mobilien (z.B. Blumentröge) werden in der Regel für die Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche nicht berücksichtigt.</p>	<p>⁴ Bauliche Mängel (z.B. aufgerissener Belag, defekte Dachrinne) und Mobilien (z.B. Blumentröge) werden in der Regel für die Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche nicht berücksichtigt.</p>	

Verordnung zum Abwasserreglement Birsfelden	Neue Verordnung zum Abwasserreglement	Bemerkungen
<p>⁵ Als Sickerflächen gelten Flächen, zu welchen das Regenwasser abgeleitet wird oder Fugenflächen innerhalb des befestigten Belags.</p>	<p>⁵ Als Sickerflächen gelten Flächen, zu welchen das Regenwasser abgeleitet wird oder Fugenflächen innerhalb des befestigten Belags.</p> <p>Folgende Flächen sind gebührenreduziert und werden nur zu 50 % angerechnet: Flächen, bei welchen das Regenwasser vor der Einleitung in die Kanalisation durch wasserspeicherndes Substrat sickert (z.B. Dachbegrünungen) mit einer Substratmächtigkeit von mehr als 3 cm. Für Flächen mit Regenwasserableitung zu einer Retentionsfläche berechnet sich die Substratmächtigkeit nach der gesamten Regeneinzugsfläche.</p>	<p><i>Förderung der begrünten Flachdächer, wo die Versickerung nicht möglich/verhältnismässig ist</i></p>

Verordnung zum Abwasserreglement Birsfelden	Neue Verordnung zum Abwasserreglement	Bemerkungen
<p>⁶ Folgende Flächen sind gebührenbefreit:</p> <p>a. Natürliche Böden, unabhängig von deren Sickerfähigkeit;</p> <p>b. Wassergebundene Decken (Mergel, Tenne etc.) und stark verdichtete Böden, wenn der Abstand zu einem Einlaufschacht oder zu gebührenpflichtiger befestigter Fläche grösser als 7 m ist;</p> <p>c. Befestigte Flächen (auf natürlichem Untergrund);</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Belägen aus wasserdurchlässigen Sickersteinen aus Kunststoff oder Beton, bei welchen das Wasser beinahe ungehindert durch die Poren des Materials fliesst oder - wenn mehr als 1/2 der Gesamtfläche Sickerflächen aus Sand oder aus natürlicher Bodenzusammensetzung sind oder - wenn mehr als 1/4 der Gesamtfläche Sickerflächen aus Splitt sind; <p>d. Retentionsflächen, bei welchen das Regenwasser vor der Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation durch wasserspeicherndes Substrat sickert (z.B. Dachbegrünungen), wenn die Substratmächtigkeit grösser als 120 cm ist. Für Flächen mit Regenwasserableitung zu einer Retentionsfläche berechnet sich die Substratmächtigkeit nach der gesamten Regeneinzugsfläche.</p>	<p>⁶ Folgende Flächen sind gebührenbefreit:</p> <p>a. Natürliche Böden, unabhängig von deren Sickerfähigkeit;</p> <p>b. Wassergebundene Decken (Mergel, Tenne etc.) und stark verdichtete Böden, wenn der Abstand zu einem Einlaufschacht oder zu gebührenpflichtiger befestigter Fläche grösser als 2.5 m ist;</p> <p>c. Befestigte Flächen (auf natürlichem Untergrund);</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Belägen aus wasserdurchlässigen Sickersteinen aus Kunststoff oder Beton, bei welchen das Wasser beinahe ungehindert durch die Poren des Materials fliesst oder - wenn mehr als 1/2 der Gesamtfläche Sickerflächen aus Sand oder aus natürlicher Bodenzusammensetzung sind oder - wenn mehr als 1/4 der Gesamtfläche Sickerflächen aus Splitt sind; <p>d. Retentionsflächen, bei welchen das Regenwasser vor der Einleitung in die Kanalisation durch wasserspeicherndes Substrat sickert (z.B. Dachbegrünungen), wenn die Substratmächtigkeit grösser als 12 cm ist. Für Flächen mit Regenwasserableitung zu einer Retentionsfläche berechnet sich die Substratmächtigkeit nach der gesamten Regeneinzugsfläche.</p>	<p><i>Vereinheitlichung mit der jährlichen Abwassergebühr</i></p> <p><i>Präzisierung, dass es nicht nur das Trennsystemgebiet (Hafen) betrifft, sondern auch die anderen Gebiete.</i></p> <p><i>Anpassung auf 12cm, weil Substratmächtigkeit von 1.2m unrealistisch viel ist. 12 cm ist in Fachliteratur sowie der kantonalen Retentionsrichtlinie (Vernehmlassung) zu finden in der Praxis anzutreffen.</i></p>
<p>§ 6 Übrige Gebühren</p>	<p>§ 6 Übrige Gebühren</p>	<p><i>Anpassung Nummerierung</i></p>

Verordnung zum Abwasserreglement Birsfelden	Neue Verordnung zum Abwasserreglement	Bemerkungen
¹ Die Gebühr für die Kanalisationsbewilligung beträgt 1/3 der Baubewilligungsgebühr. In Fällen ohne Baubewilligungsverfahren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet.	¹ Die Gebühr für die Bewilligung der Liegenschaftsentwässerung beträgt 1/3 der Baubewilligungsgebühr. In Fällen ohne Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr CHF 100.00.	<i>Anpassung Begriff gemäss Vorprüfung durch das AUE BL. Die Gebühr für Fälle ohne Baubewilligungsverfahren wird fix festgelegt, um Klarheit zu schaffen. Dies entspricht ungefähr den bisherigen verrechneten Aufwendungen für solche Bewilligungen.</i>
² Die Gebühr für die Baukontrolle und die Schlussabnahme ist in der Gebühr für die Kanalisationsbewilligung inbegriffen. Die Gebühr für jede weitere Kontrolle beträgt Fr. 100.--.	² Die Gebühr für die Baukontrolle und die Schlussabnahme ist in der Gebühr für die Bewilligung der Liegenschaftsentwässerung inbegriffen.	<i>Vereinheitlichte Schreibweise von Zahlen</i>
³ Sämtliche weiteren Dienstleistungen werden nach Aufwand verrechnet.	³ Sämtliche weiteren Dienstleistungen werden nach Aufwand verrechnet.	
⁴ Der Gemeinderat entscheidet, ob für die Gebäude der Gemeinde im Verwaltungsvermögen Gebühren zu bezahlen sind.	⁴ Der Gemeinderat entscheidet, ob für die Gebäude der Gemeinde im Verwaltungsvermögen Gebühren zu bezahlen sind.	
§ 7 Befreiung von der Pflicht zur Erstellung einer Sickeranlage ³ ³ Ergänzung gem. GRB Nr. 842 vom 2. September 2003	entfällt	<i>Ist in §12 des Abwasserreglements geregelt</i>
¹ Als Sickeranlagen werden alle Anlagen zur oberflächlichen oder unterirdischen Versickerung von sauberem Abwasser bezeichnet.		<i>Definition ist nicht nötig, man entnimmt sie besser den gängigen Normen und Richtlinien</i>
² Bei Umbauten kann die Bauherrschaft auf den Bau einer Sickeranlage verzichten, wenn die Baukosten in offensichtlichem Missverhältnis zum Nutzen stehen.		<i>Regelung gemäss § 12 des Abwasserreglements</i>

Verordnung zum Abwasserreglement Birsfelden	Neue Verordnung zum Abwasserreglement	Bemerkungen
<p>³ Ein offensichtliches Missverhältnis liegt vor, wenn die direkten Mehrkosten für den Bau der Sickeranlage so hoch sind, dass die aus der Investition resultierenden jährlichen Hypothekarzinsen (Basis 1. Hypothek, Basellandschaftliche Kantonalbank) mehr als doppelt so hoch sind wie die eingesparten jährlichen Regenabwassergebühren</p>		<p><i>Die bestehende Regelung ist nicht zweckmässig. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit</i></p>
<p>⁴ Als Berechnungsgrundlage dient die günstigste die gesetzlichen Anforderungen erfüllende Sickeranlage.</p>		<p><i>Die bestehende Regelung ist nicht zweckmässig. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit</i></p>
<p>⁵ Auf Verlangen sind die Kosten für den Bau der Sickeranlage mittels plausiblem Offerten zu belegen.</p>		
	<p>§ 7 Massnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts, zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz</p>	<p><i>Nummerierung § aufgrund Ergänzung Massnahmen Verbesserung Wasserhaushalt</i></p> <p><i>Diese werden im Reglement neu eingeführt.</i></p>
	<p>¹ Der Förderbeitrag eines Projektes beläuft sich maximal auf einen Anteil zwischen 75% und 90% der Erstellungskosten nach marktüblichen Ansätzen.</p>	<p><i>Nummerierung Absatz</i></p> <p><i>Festlegung Spannweite des Selbstbehaltes für Projekte</i></p>
	<p>² Die Höhe des Förderanteils richtet sich nach der Eignung des Projekts hinsichtlich der Zielerreichung der Abtrennung, Reduktion oder Rückhaltung von Niederschlagsabwasser vom Misch- bzw. Schmutzabwasser-Netz sowie der Klimaanpassung.</p>	<p><i>Nummerierung Absatz</i></p> <p><i>Differenzierung der Fördergelder nach Zielerreichung, siehe Abs. 4</i></p>
	<p>³ Die oberflächliche Versickerung von Regenwasser wird stärker gefördert als unterirdische Versickerungsmassnahmen, sowie das Umhängen von Regenabwasser von der Schmutzwasserleitung an die Sauberwasserleitung.</p>	<p><i>Nummerierung Absatz</i></p> <p><i>Präzisierung von Abs. 3, was mehr gefördert wird.</i></p>